



## **Satzung**

### **Runder Tisch Lohne für Integration und Völkerverständigung e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Runder Tisch Lohne für Integration und Völkerverständigung e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Lohne.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Integration und die Förderung des Zusammenlebens von einheimischen und ausländischen Menschen mit ihren Familien in der Stadt Lohne.

Die Integrationsbemühungen werden durch regelmäßig stattfindende Gesprächsrunden, inhaltlich geführte Veranstaltungen sowie durch öffentliche Aktionen im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich untermauert.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinszwecke zu unterstützen bereit ist.

2. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu beantragen, der über diesen entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens und /oder wenn der Beitrag für ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die im 1. Quartal abgehalten werden soll.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes hierzu ein Anlass besteht oder dieses von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer,
  - die Aufgaben des Vereins,
  - den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,
  - Satzungsänderungen,
  - die Beitragshöhe,
  - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
6. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
7. Über die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Diese ist der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Vertretung des Vereins nach außen kann nur durch sie gemeinsam wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die ergänzende Zuwahl für den Rest der Wahlperiode vor.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können - wenn kein Mitglied widerspricht - bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter unentgeltlich aus.

**§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 10 Satzungsänderung**

Zur Schlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

Der Beschluss für die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt mit vierwöchiger Frist erfolgt ist. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann dann mit Zweidrittelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lohne, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung genannten Zweck zu verwenden hat.

Lohne, den 26.06.2006

Christina Middendorf  
Dariusz R. Gungaus